

Gemeinsame Arbeitshilfen des bpa und der BAGFW zur Gestaltung der Kooperationsverträge nach dem Pflegeberufegesetz (PfIBG)

Inhalt

- 1. Hinweise zur Notwendigkeit von Kooperationsbeziehungen im Rahmen der neuen Pflegeausbildungen**
- 2. Hinweise zur Entstehung dieser Handreichung**
- 3. Überlegungen zur Gestaltung der Kooperationsverträge**

Anlagen

- a. Kooperationsvertrag Pflegeschule und TdpA ohne Aufgabenübertragung**
- b. Kooperationsvertrag Pflegeschule und TdpA mit Aufgabenübertragung**
- c. Kooperationsvertrag Pflegeschule und Einsatzstelle**
- d. Kooperationsvertrag TdpA und TdpA**
- e. Kooperationsvertrag TdPA und Einsatzstelle**

Berlin, den 15. November 2019

1. Hinweise zur Notwendigkeit von Kooperationsbeziehungen im Rahmen der neuen Pflegeausbildungen

Die Ausbildungen im Rahmen des Pflegeberufgesetzes (PfIBG) bringen in der Regel die Notwendigkeit einer Vielzahl an Kooperationen mit sich, um die jeweilige Ausbildungsstruktur sowie den Verlauf sicherzustellen. Nach § 6 Abs. 4 PfIBG betrifft dies den Träger der praktischen Ausbildung (TdpA), die Pflegeschule und weitere an der Ausbildung beteiligte Einrichtungen. Es bestehen also diverse Kooperationsmöglichkeiten, die insbesondere das Verhältnis zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule sowie dem TdpA und weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen betreffen. Eine Einrichtung wird nur dann als Ausbildungsbetrieb anerkannt, wenn sie eine Pflegeschule selbst betreibt oder einen Vertrag mit einer Pflegeschule über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts abgeschlossen hat (§ 8 Abs. 2 PfIBG). Ebenso muss sichergestellt sein, dass die Praxiseinsätze, die nicht durch die Einrichtung selbst abgedeckt werden können, in anderen Einrichtungen erfolgen, die über diese Fachbereiche verfügen (§ 8 Abs. 3

PfIBG). Darüber hinaus kann der TdpA die in § 8 Abs. 4 PfIBG geregelten Aufgaben an die Pflegeschule übertragen, wodurch das Kooperationsgeschehen weiter an Komplexität zunimmt. Zur Sicherstellung des theoretischen und praktischen Unterrichts für das letzte Ausbildungsjahr kann zudem eine Kooperation mit einer zweiten Pflegeschule notwendig sein, wenn die ursprüngliche Pflegeschule den Wahlbereich Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege nicht selbst anbietet.

Um die Rechtsbeziehungen der jeweiligen Kooperationspartner zu regeln bedarf es nach § 6 Abs. 4 PfIBG in Verbindung mit § 8 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) Kooperationsverträge, deren Ausgestaltung in der Hand der Länder liegt bzw. vor Ort erfolgt. Insofern können von der Bundesebene lediglich Mustervertragsentwürfe für die Vertragsgestaltung in den Ländern beigetragen werden.

Wichtig ist, dass die Kooperationsverträge auf Landesebene die Vielseitigkeit der Strukturen vor Ort berücksichtigen und kein Ausbildungsmodell ausschließen, sofern eine Konformität nach dem PfIBG gegeben ist. Darüber hinaus gilt es die Pflichteinsätze der Auszubildenden sicherzustellen.

2. Hinweise zur Entstehung dieser Handreichung

Damit die Kooperationsfindung nicht durch unterschiedliche und konkurrierende Vertragsmuster behindert wird und diese gefördert werden, wurde in der Konzierten Aktion Pflege (KAP) Anfang 2019 vereinbart, dass das Bundesinstitut für berufliche Bildung (BIBB) Empfehlungen für Kooperationsverträge und Handreichungen – darunter ggf. auch Muster für Kooperationsverträge – für die Organisation und Gestaltung von Lernortkooperationen und Ausbildungsverbänden zur Verfügung stellt. Hierzu wurde im April 2019 ein Fachworkshop mit Expertinnen und Experten aus den Reihen der Partner der KAP durchgeführt. Es wurden insbesondere zu den drei Themenbereichen 1. Organisation der Ausbildung, 2. Sicherung der Ausbildungsqualität an den verschiedenen Einsatzorten und 3. Abwicklung der Refinanzierung zwischen den Kooperationspartnern konkrete Empfehlungen erarbeitet und geklärt, wie diese Voraussetzungen einer gelingenden Ausbildung in Kooperationsverträgen abgedeckt werden können. Die Ergebnisse des Fachworkshops zur Entwicklung von Empfehlungen zur Ausgestaltung von Kooperationsverträgen in der beruflichen Pflegeausbildung wurden entgegen unserer Erwartungen erst sehr spät am 02. Oktober 2019 auf der Website des BIBB unter <https://lit.bibb.de/vufind/Record/DS-183668> veröffentlicht. Die vorliegende Veröffentlichung soll den an der Ausbildung beteiligten Kooperationspartnern auf Bundesebene Orientierung für die Ausgestaltung eigener Vertragswerke bieten und beinhaltet sowohl erklärende Textelemente als auch einzelne Formulierungshilfen. Es wurden seitens des BIBB keine Musterverträge vorgelegt.

Bereits zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt hatte die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) umfassende Musterverträge teils in Zusammenarbeit mit den Trägerverbänden entwickelt und anschließend veröffentlicht. Diese sind in den Ländern weitgehend bekannt. Allerdings bilden Sie aus unserer Sicht nicht vollständig die Bedürfnisse ab, wie sie Pflegeeinrichtungen als TdpA im Zusammenspiel mit Pflege-

schulen und anderen TdpA oder auch weiteren Praxisstellen haben werden. Daher wurden die DKG-Musterverträge diesbezüglich geprüft, entsprechend weiterentwickelt und kommentiert.

3. Überlegungen zur Gestaltung der Kooperationsverträge

Es wurden für die Umsetzung der Aufgaben unter der Federführung des Justiziariats des bpa die fünf nachfolgenden und verschiedenen Vertragsvarianten erarbeitet, u.a. auch für die Kooperation zwischen TdpA und Einsatzstellen, die lediglich Praxisplätze zur Verfügung stellen und keine eigenen Auszubildenden haben.

- a. Kooperationsvertrag Pflegeschule und TdpA ohne Aufgabenübertragung
- b. Kooperationsvertrag Pflegeschule und TdpA mit Aufgabenübertragung
- c. Kooperationsvertrag Pflegeschule und Einsatzstelle
- d. Kooperationsvertrag TdpA und TdpA
- e. Kooperationsvertrag TdPA und Einsatzstelle

Im Ausbildungsverbund bedarf es nach unserem Verständnis eines koordinierenden Gremiums bzw. einer koordinierenden Stelle, die zentral die Einsatzplanung für alle beteiligten TdpA (und ggf. Einsatzstellen) und Pflegeschulen vornimmt und vertraglich mit den entsprechenden Aufgaben bzw. Kompetenzen ausgestattet ist. Hierfür sind verschiedenste Konstruktionen denkbar und letztlich auch Fragen der Vergütung für diese Koordinierungsleistungen zu klären. Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, die Zusammenarbeit im Verbund in einem ersten Schritt über die Aufgabenübertragung an die Pflegeschule zu realisieren. Wenn sich diese Aufgabenübertragung bewährt, sollten entsprechende Ausbildungsverbünde im Sinne einer verstetigten Zusammenarbeit angestrebt werden. Aus diesem Grund wurde einstweilen auf einen gesonderten „Verbundvertrag“ verzichtet. Gleichwohl können die vorliegenden Verträge hierfür aber genutzt werden.

„Technische Hinweise“

Die Arbeitshilfen sind mit Kommentierungen versehen, die ausführliche Erläuterungen und Hinweise enthalten. Sollten sie nicht sichtbar sein, aktivieren Sie bitte unter „Überprüfen – Nachverfolgung – Markup anzeigen“ das Feld „Kommentare“. Ausgeblendete Kommentare sind jederzeit über diese Funktion auch wieder einblendbar, so dass diese bei einem etwaigen Versand des Dokuments als Datei vom Empfänger ohne weiteres sichtbar gemacht werden könnten. Alle Kommentare können gelöscht werden über „Überprüfen – Kommentare – Löschen – Alle Kommentare im Dokument löschen“. Beim Druck des ausgefüllten Vertrages ist darauf zu achten, dass weder die Kommentare noch die Kommentarnummern oder farbliche Hinterlegungen sichtbar sind.

Den folgenden Muster-Kooperationsvertrag finden Sie als frei bearbeitbares Word-Dokument unter folgendem Link:

https://www.bpa.de/fileadmin/user_upload/MAIN-dateien/BUND/Pflegeberufegesetz/2_Kooperationsvertrag_PS_TPA_mit_Aufgabenuebertragung_15.11.19.docx

Die vorliegende Formulierungshilfe für einen „Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz“ (Stand: November 2019) ist eine gemeinsame Arbeitshilfe des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) und der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Die Vertragsformulierungen orientieren sich weitgehend an den von der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) veröffentlichten Musterverträgen für die wichtigsten Kooperationsformen in der Pflegeausbildung, sind jedoch unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Einrichtungen der Altenpflege bearbeitet, ergänzt und kommentiert worden. Wie jedes Vertragsmuster soll auch dieser Kooperationsvertrag die Arbeit erleichtern. Bitte beachten Sie jedoch, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Das Vertragsmuster ist stets an den individuellen Einzelfall anzupassen.

Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz

Variante Einzelvertrag mit zusätzlicher Aufgabenübertragung

Kommentar [bpa1]: Diese Vertragsvariante ist für Träger der praktischen Ausbildung geeignet, die von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, organisatorische Aufgaben im Sinne von § 8 Abs. 4 PflBG auf die Pflegeschule zu übertragen (insbesondere z.B. die Einsatzplanung und –organisation nebst Abschluss von Kooperationsverträgen mit erforderlichen externen Einsatzstellen).

Zwischen

.....

– nachfolgend „Pflegeschule“ genannt –

und

.....

– nachfolgend „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Ziel des Vertrages

(1) Ziel dieses Vertrages nach § 8 Abs. 2 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflFinVO) sowie des § 2 Absatz 5

DRK-Gesetz¹ sowie der ausbildungsbezogenen landesrechtlichen **Vorschriften** in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Bei der Pflegeschule handelt es sich um **(Unzutreffendes streichen)** eine staatliche / eine staatlich genehmigte / eine staatlich anerkannte Pflegeschule nach § 9 PflBG.
- (3) Der Träger der praktischen Ausbildung betreibt (eine) zur Durchführung eines Pflichteinsatzes im Sinne von § 7 Abs. 1 PflBG geeignete Einrichtung(en).

Kommentar [bpa2]: Die Länder können insbesondere auch Näheres zu den Kooperationsverträgen regeln; entsprechend sind ggf. landesspezifische Bestimmungen im Vereinbarungstext zu berücksichtigen.

§ 2 Durchführung der Ausbildung

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, ihren Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung im Sinne von § 5 PflBG gewährleisten zu können. Diesbezüglich geeignete Maßnahmen können z. B. sein:
 - regelmäßiger Austausch auf Leitungsebene und auf Arbeitsebene
 - Vereinbarung von Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
 - Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses
 - der praktischen Ausbildung ein in der jeweiligen Einrichtung entwickeltes Ausbildungskonzept zu Grunde legen
 - Entwicklung gemeinsamer Beurteilungskriterien
 - regelmäßige Überprüfung der Qualität der gemeinsamen Ausbildung
 - gemeinsame Erstellung des Ausbildungsplans
- (2) Der theoretische und praktische Unterricht wird durch die Pflegeschule entsprechend den Vorgaben des PflBG, der PflAPrV und den dazu erlassenen Landesregelungen erteilt. Dieser erfolgt im Blockmodell / im Rahmen von ___ Schultagen je Woche **(Unzutreffendes streichen)**.
- (3) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG i.V.m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV im turnusgemäßen Wechsel in der/den Einrichtung(en) des Trägers der praktischen Ausbildung und den weiteren mit der Pflegeschule kooperierenden **Einsatzstellen**. Für mindestens 10% der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit ist eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV zu gewährleisten.
- (4) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen **Ausbildung**. Der/die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und **haftpflichtversichert**.

Kommentar [bpa3]: Die folgende Aufzählung enthält nur Beispiele, die je nach Wunsch gestrichen oder auch ergänzt werden können. Als Beispiel wurde auch die „gemeinsame Erstellung des Ausbildungsplans“ aufgenommen. Der Ausbildungsplan soll im Wesentlichen die praktische Ausbildung mit der schulischen zeitlich und inhaltlich verknüpfen. Er ist grundsätzlich vom TPA zu erstellen, muss jedoch den Vorgaben des schulinternen Curriculums entsprechen (§§ 6, 10 PflBG). Die Erstellung des Ausbildungsplans im Einvernehmen mit dem TPA kann ggf. aber auch auf die PS übertragen werden (vgl. § 6 Abs. 2 dieses Vertrages), was sich insbes. dann anbieten wird, wenn die PS mit der Einsatzplanung und -organisation insgesamt beauftragt wird.

Sofern landesrechtliche Vorgaben zum Inhalt der Kooperationsverträge existieren, sind diese zu beachten.

Kommentar [bpa4]: In der Regel wird die praktische Ausbildung - insbesondere dort, wo der TPA sich zur Aufgabenübertragung auf die Pflegeschule entschließt - nicht ausschließlich beim TPA möglich sein, sondern wird (z.B. für den Pflichteinsatz in einem Krankenhaus) eine externe Praxisstelle benötigt. Im Falle der Übertragung der Planung und Organisation der (externen) Praxiseinsätze auf die Pflegeschule ist über deren Kooperationsvereinbarungen mit externen Einsatzstellen auch die Sicherstellung der Praxisanleitung durch diese kooperierenden Einsatzstellen zu gewährleisten (siehe hierzu gesondertes Vertragsmuster).

Kommentar [bpa5]: Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule, wenn der TPA nicht selbst die Pflegeschule betreibt, § 16 Abs. 6 PflBG.

Kommentar [bpa6]: Der Träger der praktischen Ausbildung sollte darauf achten, dass seine Auszubildenden in die Betriebshaftpflichtversicherung einbezogen sind. Es wird empfohlen, mit dem Versicherer zu klären, ob und inwieweit Haftungsrisiken für Schäden versichert bzw. versicherbar sind, die durch die Auszubildenden ggf. in der Schule oder in anderen Einsatzstellen verursacht werden.

¹ Auf Basis des am 01.01.2020 in Kraft tretenden § 2 Absatz 5 DRK-Gesetz können die vereinsrechtlich organisierten Schwes-
terschaften vom Deutschen Roten Kreuz Träger der praktischen Ausbildung sein.

- (5) Gemeinsames Ziel von Pflegeschule und Träger der praktischen Ausbildung ist eine gute organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung.
- (6) Der Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschule und die weiteren praktischen Einsatzstellen unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise. Der Ausbildungsnachweis wird durch die Pflegeschule gestaltet. Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird.
- (7) Bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels beraten die Kooperationspartner gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolges und setzen diese nach entsprechender Vereinbarung unverzüglich gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden um.

Kommentar [bpa7]: § 7 PflAPrV, die Verordnungsbegründung führt hierzu aus: „Im Vordergrund stehen hierbei pädagogische Maßnahmen zur Unterstützung der oder des Auszubildenden, wie beispielsweise Zusatzkurse, zusätzliche Praxisbegleitung oder individuelle Förderung. Diese Maßnahmen sind gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden unverzüglich zu vereinbaren und umzusetzen. Gegebenenfalls sind die Erziehungsberechtigten hinzuzuziehen.“

§ 3

Ausbildungsangebote der Kooperationspartner

- (1) Die Pflegeschule ist dafür verantwortlich, dass die Leitung und die Ausstattung den Anforderungen des § 9 i.V.m. § 65 PflBG sowie den landesrechtlichen Regelungen entsprechen.
- (2) Die Pflegeschule stellt den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 PflAPrV selbst sicher

(Unzutreffendes streichen)

- für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann
- für die Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- für die Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger
- für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz mit erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c SGB V (vgl. § 14 PflBG).

- (3) Übt ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflBG aus und bietet die Pflegeschule den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht nicht selbst an, stellt sie diesen im Wege der Kooperation mit einer anderen geeigneten Pflegeschule in räumlicher Nähe sicher, an der dann auch die Prüfung durchgeführt wird. Mit welchen anderen Pflegeschulen die Pflegeschule derzeit kooperiert, ergibt sich aus der **Anlage 1** bzw. teilt die Pflegeschule dem Träger der praktischen Ausbildung unverzüglich schriftlich mit, sobald entsprechende Kooperationen begründet werden.

Kommentar [bpa8]: Für Pflegeeinrichtungen und Pflegeschulen ist nicht sicher prognostizierbar, welche Ausbildung ihre Auszubildenden bzw. Schüler im letzten Ausbildungsdrittel wählen. Aus Sicht des bpa sind die Verantwortlichkeiten für die Sicherstellung der Ausbildungen auch in der Alten- sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege gesetzlich vorgegeben. Der TPA trägt nach § 8 PflBG die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung, die PS trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Formulierung gewählt, nach der eine Pflegeschule, die den für die Wahlabschlüsse erforderlichen Unterricht nicht selbst anbietet, vertraglich verpflichtet ist, ihn über Kooperation mit anderen Schulen sicherzustellen, damit für alle Beteiligten von vornherein absehbar ist, dass und wo der Unterricht stattfindet.

- (4) Der Träger der praktischen Ausbildung bietet folgende Vertiefungseinsätze an:

(Unzutreffendes streichen)

- stationäre Akutpflege

Kommentar [bpa9]: Eine solche Aufstellung ist nur für den Fall zu erstellen, dass auch tatsächlich bereits solche Kooperationen von Pflegeschulen untereinander bestehen.

- stationäre Langzeitpflege
- ambulante Akut- und Langzeitpflege
- pädiatrische Versorgung
- psychiatrische **Versorgung**

§ 4 Ausbildungsplätze

- (1) Die Pflegeschule verfügt derzeit über ____ Ausbildungsplätze.
- (2) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung vereinbaren mittels der **Anlage 2** eine **Bandbreite** an Ausbildungsplätzen, die vom Träger der praktischen Ausbildung pro Ausbildungsgang in Anspruch genommen werden können. Der Träger der praktischen Ausbildung meldet der Pflegeschule jährlich ____ Wochen vor dem 15.06. die Zahl der Ausbildungsplätze, die er im nächsten Jahr an der Schule pro Ausbildungsgang voraussichtlich in Anspruch nehmen will. Die voraussichtliche tatsächliche Auszubildendenzahl teilt der Träger der praktischen Ausbildung der Pflegeschule jeweils 10 **Wochen** vor Beginn eines Ausbildungsganges mit.
- (3) In der **Anlage 2** können zudem Festlegungen zu den Praxiseinsätzen getroffen werden, die vom Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt werden können. Hier kann unterschieden werden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der praktischen Ausbildung grundsätzlich zusagt und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können. In Anlage 2 wird auch festgelegt, zu welchem Zeitpunkt die Pflegeschule abfragt, welche Einsatzplätze der Träger der praktischen Ausbildung für diesen Ausbildungsgang tatsächlich konkret anbieten kann.

§ 5 Aufgaben der Pflegeschule

- (1) Die Pflegeschule stellt die schulische Ausbildung sicher. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.
- (2) Die Pflegeschule übernimmt im Rahmen der Sicherstellung der schulischen Ausbildung folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung und Weiterentwicklung des schulinternen Curriculums und Abgleich des Ausbildungsplans mit dessen Vorgaben
 - b) Überwachung der Einhaltung des Ausbildungsplans anhand der von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweise und durch Sicherstellung von mindestens einem Praxisbegleitungsbesuch durch eine Lehrkraft in der Einrichtung des Praxiseinsatzes je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz
 - c) Unterstützung und Beratung der Praxisanleiter, insbesondere wenn die Praxisanleitung nicht durch eine nach § 4 Abs. 3 der PflAPrV qualifizierte Person erfolgt

Kommentar [bpa10]: Grundsätzlich können für Einsätze in der pädiatrischen Versorgung auch z.B. ambulante Dienste, die häusliche Krankenpflege für Kinder erbringen, geeignet sein. Ebenso ist bspw. die gerontopsychiatrische Versorgung (z.B. bei dementiellen Erkrankungen) Gegenstand der Versorgung aller Einrichtungen der Altenpflege. Zu beachten ist jedoch, dass sich die Geeignetheit von Einrichtungen für die Durchführung der praktischen Einsätze nach den Vorgaben des PflBG nach landesrechtlichen Regelungen bestimmt.

Kommentar [bpa11]: Für die Planung ist wichtig, dass Absprachen zu den Ausbildungskapazitäten getroffen werden. In § 4 i.V.m. Anlage 2 wird daher geregelt, wie viele Ausbildungsplätze der Träger an der Pflegeschule pro Ausbildungsgang grundsätzlich in Anspruch nehmen kann. Um auf Schwankungen der Auszubildendenzahlen flexibel reagieren zu können, wird eine Bandbreite genannt: Die untere Bandbreite (Minimum) gibt an, wie viele Plätze mindestens durch den Träger der praktischen Ausbildung pro Ausbildungsgang in Anspruch genommen werden. Die obere Bandbreite (Maximum) ist die maximale Anzahl der durch den Träger in Anspruch zu nehmenden Plätze.

Zu beachten ist, dass die Festlegung des Minimums für den Träger verbindlich ist und ihn verpflichtet, auch tatsächlich mindestens diese Zahl an Ausbildungsplätzen in Anspruch zu nehmen. Ist diese Verbindlichkeit, die beiden Seiten eine gewisse Planungssicherheit bieten soll, nicht gewünscht, wäre die Regelung entsprechend umzuformulieren.

Kommentar [bpa12]: Sowohl der TPA als auch die PS müssen nach § 5 PflAFinV der zuständigen Stelle bis zum 15.06. des Vorjahres eines Ausbildungsjahres die voraussichtliche Zahl der Auszubildenden bzw. Schüler mitteilen. Insofern ist es sinnvoll, wenn der TPA der Schule mit etwas zeitlichem Vorlauf die geplante Auszubildendenzahl für das kommende Jahr mitteilt. Da zwischen dieser Mitteilung und dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn jedoch erhebliche Zeit vergeht und die tatsächliche Auszubildendenzahl nicht sicher prognostizierbar ist, bedarf es zu einer möglichst verlässlichen, konkreten Planung sowohl des TPA als auch der PS zu einem geeigneten Zeitpunkt einer Aktualisierung der Auszubildenden- bzw. Schülerzahlen. Hierfür kann man sich bspw. an § 5 Abs. 3 PflAFinV orientieren, der zwei Monate vor Ausbildungsbeginn eine Meldung der aktualisierten Auszubildenden- bzw. Schülerzahlen gegenüber der zuständigen Stelle vorsieht.

Die vorgeschlagene Frist von 10 Wochen soll den Vertragspartnern eine ...

- d) Beratung und pädagogische Betreuung der Auszubildenden
 - e) Bewerberberatung und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber um einen Ausbildungsplatz sowie der Möglichkeiten einer Verkürzung der Ausbildungszeit; das Ergebnis wird dem Träger der praktischen Ausbildung mitgeteilt
 - f) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Pflegeberuf
 - g) Aufstellung einer Liste der zu nutzenden Lehr- und Lernmittel, die dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Die Pflegeschule hat die Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung **hinzuweisen**.

Kommentar [bpa13]: Zu beachten ist, dass trotz der hier aufgenommenen Verpflichtung der Pflegeschule der Träger der praktischen Ausbildung als Vertragspartner des Ausbildungsvertrages selbst eine entsprechende Verpflichtungserklärung des Auszubildenden zum Ausbildungsvertrag nehmen sollte (siehe hierzu gesondertes Vertragsmuster).

§ 6

Zusätzliche vom Träger der praktischen Ausbildung an die Pflegeschule übertragene Aufgaben

- (1) Die Pflegeschule wird darüber hinaus im Rahmen einer Aufgabenübertragung nach § 8 Abs. 4 PflBG mit der Durchführung von Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung beauftragt.
- (2) Hierbei handelt es sich um folgende Aufgaben:

(Zutreffendes ankreuzen)

- Planung und Organisation der Praxiseinsätze

Die Pflegeschule übernimmt die Planung und Organisation der Praxiseinsätze, soweit diese nicht durch den Träger der praktischen Ausbildung **erfolgt**. Sie erstellt im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung für die Auszubildenden Einsatzpläne, die die Abfolge der praktischen Einsatzbereiche regeln. Die Pflegeschule ordnet die abzuleistenden vereinbarten Einsatzbereiche im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung konkreten Einrichtungen zu.

Kommentar [bpa14]: Nur in seltenen Fällen wird ein TPA die Planung und Organisation umfassend aus der Hand geben wollen; regelmäßig kann ein großer Teil der Einsätze durch den TPA selbst sichergestellt werden; dies wird mit dem Halbsatz „soweit diese nicht durch den Träger der praktischen Ausbildung erfolgt“ zum Ausdruck gebracht. Der Umfang der Übertragung von Planung und Organisation auf die PS ist daher für den Einzelfall zu konkretisieren und wird durch Auswahl (Ankreuzen) der durch die PS zu organisierenden Einsätze weiter unten im Text bestimmt.

Soweit die Praxiseinsätze nicht beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können, finden sie bei weiteren, an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen, mit deren Trägern die Pflegeschule gesonderte Kooperationsverträge abschließt, statt. Die Schule hat die Geeignetheit der Einrichtungen, in denen die Einsätze absolviert werden, nach den Vorgaben des Bundeslandes, in dem die Einrichtung liegt, sicherzustellen.

Die Pflegeschule stellt im Auftrag der Träger der praktischen Ausbildung die Durchführung der folgenden Praxiseinsätze nach der PflAPrV sicher: **(Zutreffendes bitte ankreuzen)**

- (a) Pflichteinsätze

Kommentar [bpa15]: Hier ist anzukreuzen, welche konkreten Einsätze die PS planen und organisieren soll, weil der TPA diese nicht selbst sicherstellen kann.

- in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen
- in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- in der ambulanten Akut- und Langzeitpflege

in Krankenhäusern nach § 108 SGB V, voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtungen nach §§ 71 Abs. 1, 72 Abs. 1 SGB XI und in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach §§ 71 Abs. 1, 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V

(b) Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen

- der pädiatrischen Versorgung,
- der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung

in den unter (a) genannten Einrichtungen oder in anderen, nach den landesrechtlichen Vorgaben zur Vermittlung der Ausbildung geeigneten Einrichtungen,

(c) jeweils gewählter Vertiefungseinsatz

(d) Wahleinsätze

- Erstellung des den Vorgaben des PfIBG und der PflAPrV entsprechenden Ausbildungsplans i.S.v. § 16 Abs. 2 Ziff. 4 PfIBG im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung
- Stellvertretender Abschluss der vom Träger der praktischen Ausbildung vorgegebenen bzw. mit ihm abgestimmten Ausbildungsverträge mit den gemeinsam ausgewählten Auszubildenden im Auftrag und mit Vollmacht (**Anlage 3**) des Trägers der praktischen Ausbildung
- Bewerberauswahl gemeinsam mit dem Träger der praktischen Ausbildung nach den gemeinsam aufgestellten Kriterien
- ...

Kommentar [bpa16]: Wird die PS bevollmächtigt, in Vertretung des TPA Ausbildungsverträge abzuschließen, sollte sichergestellt sein, dass der Inhalt der Verträge, die den TPA verpflichten, mit diesem abgestimmt sind.

§ 7

Aufgaben der Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation im Sinne von § 8 Abs. 1 PfIBG; die durch diese Vereinbarung übernommene Verantwortung der Pflegeschule für die Planung und Organisation der Praxiseinsätze bleibt hiervon unberührt. Die Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung haben die praktische Ausbildung der Auszubildenden nach dem vereinbarten turnusmäßigen Wechsel zu übernehmen.

Kommentar [bpa17]: Der Hinweis auf die vertraglich übernommene Verantwortung der PS dem TPA gegenüber wurde aus Klarstellungsgründen aufgenommen.

- (2) Die Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, die zur praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in den Einrichtungen freizustellen. Sie haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.
- (3) Jede an der Ausbildung beteiligte Einrichtung ist verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihr durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist der/dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen oder soweit bei einer Anrechnung der Umfang von 25% der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung legen einvernehmlich fest, wann und ggfs. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist. Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.
- (4) Der Träger der praktischen Ausbildung muss für mindestens 10% der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV sicherstellen. Zu diesem Zweck sind geeignete Personen zu beauftragen, die über eine zusätzliche Ausbildung als Praxisanleiter gemäß § 4 PflAPrV verfügen.
- (5) Der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in seinen Einsatzstellen die vorgeschriebene Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und zu reinigen.
- (6) Der Träger der praktischen Ausbildung stellt sicher, dass die praktische Prüfung seines/r Auszubildenden vor Ort in seinen Einrichtungen stattfindet. Der Träger der praktischen Ausbildung unterstützt die Pflegeschule bei der Organisation und Durchführung des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin / des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüferin/Fachprüfer.
- (7) Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrerinnen und Lehrer die Praxisbegleitung in den Einsatzstellen in angemessenem Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Einsatzortes und der Kommunikation mit dem Einsatzort. Die Praxisbegleitung kann u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden. Der Träger der praktischen Ausbildung bzw. die weiteren Einrichtungen gewähren dazu der Pflegeschule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen der Einrichtungen. Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit dem Träger der praktischen Ausbildung bzw. mit den weiteren Einrichtungen ab. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin/dem zuständigen Praxisanleiter ermöglicht werden.

Kommentar [bpa18]: Nach § 6 Abs. 2 PflAFinV erstellt jede an der Ausbildung beteiligte Einrichtung eine qualifizierte Leistungseinschätzung über den bei ihr durchgeführten praktischen Einsatz unter Ausweisung von Fehlzeiten. Diese Verpflichtung trifft also nicht nur die Einsatzstellen des TPA, sondern auch die externen Einsatzstellen, die vom TPA in Anspruch genommen werden. Insofern ist es sinnvoll, diese Verpflichtung der externen Einsatzstellen auch in die zwischen den Pflegeschulen und diesen zu schließenden Kooperationsverträge aufzunehmen (s. hierzu auch die Kommentierung bei Absatz 7 und das gesonderte Vertragsmuster für diese Kooperation).

- (8) Soweit Praxiseinsätze in mit der Pflegeschule kooperierenden, weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen stattfinden, stellt die Pflegeschule in den Kooperationsvereinbarungen mit den Trägern der entsprechenden Einsatzstellen sicher, dass diese die vorstehend genannten Verpflichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung erfüllen; die Verantwortlichkeit nach Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

Kommentar [bpa19]: Da auch die einzelne externe Einsatzstelle Verpflichtungen treffen, die der TPA selbst nicht erfüllen kann (zB Gewährung des Zutritts zur externen Einsatzstelle u.ä.), ist zur Klarstellung aufgenommen worden, dass die PS die Erfüllung dieser Pflichten durch die Einsatzstelle in ihren Kooperationsverträgen mit diesen sicherstellen muss.

§ 8 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom Träger der praktischen Ausbildung an den Auszubildenden gezahlt. Dies gilt auch für eine eventuell zu gewährende Fahrtkostenerstattung.

Kommentar [bpa20]: Die Verpflichtung des TPA zur Zahlung der Ausbildungsvergütung für die gesamte Dauer der Ausbildung enthält bereits § 19 PflBG; § 8 des Vertrages wiederholt insoweit klarstellend nur die gesetzliche Regelung.

Kommentar [bpa21]: Nicht in jedem Fall wird eine Fahrtkostenerstattung an die Auszubildenden gewährt werden.

§ 9 Finanzierung

- (1) Die Pflegeschule erhält für

Variante 1

- a) die Organisation der Praxiseinsätze einschließlich des Abschlusses von Kooperationsverträgen mit weiteren Einsatzstellen und der Erstellung des Ausbildungsplans eine Vergütung in der Höhe, wie sie hierfür auf Landesebene vereinbart bzw. empfohlen ist. Diese beträgt derzeit _____ EUR je Auszubildender/Auszubildendem und Monat
- b) die sonstigen übernommenen Aufgaben eine Vergütungspauschale in Höhe von _____ EUR je Auszubildender/Auszubildendem **Ende Variante 1**

Kommentar [bpa22]: Die Vergütung kann als Pauschale pro Auszubildender/Auszubildendem vereinbart werden. Ist für die Organisationsleistung eine Vergütung auf Landesebene vereinbart bzw. empfohlen, wäre dies bei der Festlegung der Vergütungshöhe zu berücksichtigen. Diesen Fall regelt die Variante 1 (Vergütung für die Organisation einschl. Abschluss von Kooperationsverträgen und Erstellung des Ausbildungsplans).

Kommentar [bpa23]: Ist für die Organisationsleistung keine Vergütung auf Landesebene vereinbart bzw. empfohlen, ist diese individuell zu vereinbaren. Ggf. kann hier auch zwischen der Organisation einschließlich des Abschlusses von Kooperationsverträgen und der Erstellung des Ausbildungsplans unterschieden und können jeweils differenzierte Vergütungen vereinbart werden.

Variante 2

- a) die Organisation der Praxiseinsätze einschließlich des Abschlusses von Kooperationsverträgen mit weiteren Einsatzstellen, soweit die Praxiseinsätze nicht beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können, eine Vergütungspauschale in Höhe von _____ EUR je Auszubildender/Auszubildendem und Monat
- b) die Erstellung des Ausbildungsplans eine Vergütungspauschale in Höhe von EUR je Auszubildender/Auszubildendem und Monat
- c) die sonstigen übernommenen Aufgaben eine Vergütungspauschale in Höhe von _____ EUR je Auszubildender/Auszubildendem. **Ende Variante 2**

Bei der individuellen Vereinbarung einer Vergütung für organisatorische Leistungen der Pflegeschule ist in jedem Fall zu beachten, in welchem Umfang diese Leistungen ganz konkret erbracht werden. Für die Vergütungshöhe dürfte bspw. eine Rolle spielen, ob lediglich ein oder mehrere externe Einsätze durch die Pflegeschule zu organisieren sind.

Auch bei einer umfassenden Organisationsleistung durch die Pflegeschule ist darauf zu achten, dass die Vergütung die im Pauschalbudget berücksichtigten Kosten für die Organisation nach § 8 PflBG nicht überschreitet. Hierbei sind ...

- (2) Nach § 34 Absatz 2 PflBG leitet der Träger der praktischen Ausbildung die in seinen Ausgleichszuweisungen enthaltenen Kosten seiner Kooperationspartner auf Grundlage der Kooperationsverträge und entsprechend den festgesetzten bzw. vereinbarten Ausbildungsbudgets an diese weiter. Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich, über die entsprechende Abrechnung der Kosten für die Ausbildung an ihn entsandter Auszubildender sowie die Zahlung der entsprechend abgerechneten Kosten der Träger der Einsatzstellen für an diese entsandte Auszubildenden

Kommentar [bpa24]: Den Einsatzstellen entstehen für die Praxisanleitung externer Auszubildender Kosten. Zum Teil werden die jeweiligen Träger der Einsatzstellen auf die Geltendmachung dieser Leistungen ganz konkret verzichten, weil sie bspw. vom Einsatz der Auszubildenden auch profitieren können. Zum Teil wird es aber auch zu einem „Austausch“ von eigenen und fremden Auszubildenden kommen, der eine Verrechnung der jeweils entstehenden ...

de mit den mit der Pflegeschule kooperierenden Trägern der Einsatzstellen eine Vereinbarung nach **Anlage 4** zu schließen.

(3) Die Pflegeschule stellt mittels ihres jeweiligen Kooperationsvertrages mit anderen Trägern von Einsatzstellen sicher, dass diese sich im Verhältnis zum Träger der praktischen Ausbildung ebenfalls zum Abschluss einer Vereinbarung nach **Anlage 4** verpflichten. Die Pflegeschule unterstützt die jeweiligen Vereinbarungspartner durch ihre unverzügliche Information über die jeweils andere Person und deren Kontaktdaten.

§ 10 Dauer und Kündigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von der Pflegeschule sowie dem Träger der praktischen Ausbildung mit einer Frist von ... ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Pflegeschule sowie den Träger der praktischen Ausbildung bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit

- (1) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (2) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten.
- (3) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO, des KDG sowie des EKD-DSG.

Kommentar [bpa25]: Die kirchlichen Datenschutzgesetze finden z.B. für kirchliche Träger der Pflegeschulen Anwendung.

§ 12 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger der Pflegeschule

Träger der praktischen Ausbildung

Anlage 1**zum Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz****Kooperierende Pflegeschulen**

Wenn ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflBG ausübt und die Pflegeschule den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht nicht selbst anbietet, stellt sie diesen im Wege der Kooperation mit einer anderen geeigneten Pflegeschule in räumlicher Nähe sicher, an der dann auch die Prüfung durchgeführt wird.

Zu diesem Zwecke arbeitet die Pflegeschule derzeit mit folgenden Pflegeschulen zusammen:

1. *Name und Anschrift der Pflegeschule, angebotener Unterricht (**Unzutreffendes streichen**):*
 - für die Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
 - für die Ausbildung zum/zur Altenpfleger/in
 - für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz mit erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c SGB V
2. -----
3. -----

Änderungen werden den Trägern der praktischen Ausbildung unverzüglich mitgeteilt.

Kommentar [bpa26]: Die Anlage ist entsprechend der Regelung in § 3 des Vertragstextes so formuliert, dass die PS verpflichtet ist, den für die Wahlabschlüsse erforderlichen Unterricht über Kooperation mit anderen Schulen sicherzustellen, sofern die PS diesen nicht selbst anbietet.

Anlage 2
zum Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz

§ 1

Der Träger der praktischen Ausbildung kann je Ausbildungsgang folgende Bandbreite an Ausbildungsplätzen in Anspruch **nehmen**:

Minimum: _____ Ausbildungsplätze

Maximum: _____ Ausbildungsplätze

§ 2

Der Träger der praktischen Ausbildung kann **über die Praxiseinsatzplätze für seine eigenen Auszubildenden hinaus** folgende Praxiseinsatzplätze zur Verfügung stellen; dabei wird unterschieden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger grundsätzlich **zusetzt** werden können, und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können:

Einsatzbereich	Stunden pro Einsatz	Einsatzstelle (Einrichtung)	Zahl der insgesamt für den Ausbildungsgang grundsätzlich zugesagten <u>Praxiseinsatzplätze</u>	Zahl der grundsätzlich zugesagten Praxiseinsatzplätze, die <u>gleichzeitig besetzt</u> werden können	Zahl der Praxiseinsatzplätze, die <u>mglw. zusätzlich zur Verfügung</u> gestellt werden können
Erstes und zweites Ausbildungsjahr (bzw. Ausbildungsdrittel)					
Pflichteinsätze					
Stationäre Akutpflege	400*				
Stationäre Langzeit-	400*				

Kommentar [bpa27]: Für die Planung ist wichtig, dass Absprachen zu den Ausbildungskapazitäten getroffen werden. In § 4 i.V.m. der Anlage 2 wird daher geregelt, wie viele Ausbildungsplätze der Träger an der Pflegeschule pro Ausbildungsgang grundsätzlich in Anspruch nehmen kann. Um auf Schwankungen der Auszubildendenzahlen flexibel reagieren zu können, wird eine Bandbreite genannt: Die untere Bandbreite (Minimum) gibt an, wie viele Plätze mindestens durch den Träger der praktischen Ausbildung pro Ausbildungsgang in Anspruch genommen werden. Die obere Bandbreite (Maximum) ist die maximale Anzahl der durch den Träger in Anspruch zu nehmenden Plätze.

Kommentar [bpa28]: Orientierungseinsatz und Vertiefungseinsatz sind von vornherein nicht aufgeführt, da sie in der Regel beim jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung selbst durchgeführt werden und daher hierfür regelmäßig keine externen Einsatzstellen in Anspruch genommen werden.

Kommentar [bpa29]: Hier ist anzugeben, für wie viele Auszubildende im Ausbildungsgang insgesamt ein Praxiseinsatz (z.B. in der stationären Akutpflege mit jeweils 400 Stunden Umfang) durchgeführt werden kann (siehe auch folgender Kommentar).

Kommentar [bpa30]: Hier ist anzugeben, wie viele Auszubildende gleichzeitig einen bestimmten Praxiseinsatz absolvieren können. Zum Beispiel könnte ein Krankenhaus insgesamt 18 Praxiseinsatzplätze in der stationären Akutpflege anbieten, einen Praxiseinsatz jedoch nur für jeweils 6 Auszubildende gleichzeitig durchführen können (bspw. sechs Auszubildende vom 1.4. bis zum 15.6., weitere sechs Auszub...

pflege					
Ambulante Akut- /Langzeitpflege	400*				
Pädiatrische Versor- gung	120*				
Letztes Ausbildungsjahr (bzw. Ausbildungsdrittel)					
Pflichteinsätze					
Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugend- psychiatrische Ver- sorgung	120*				
Kinder- und jugend- psychiatrische Ver- sorgung	120*				
Gerontopsychiatrische Versorgung	120*				
Weitere Einsätze, z.B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation					
...	80				

Kommentar [bpa31]: Bis Ende 2024 entfallen auf diesen Einsatz mindestens 60 und höchstens 120 Stunden. Die ggf. freierwerbenden Stundenkontingente erhöhen entsprechend die Stunden des Orientierungseinsatzes.

Die Pflegeschule fragt frühestens 5 Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges ab, welche Einsatzplätze der Träger der praktischen Ausbildung für diesen Ausbildungsgang tatsächlich konkret anbieten kann.

Kommentar [bpa32]: Die vorgeschlagene Frist von „frühestens 5 Monaten vor Beginn jedes Ausbildungsganges“ kann ggf. angepasst werden. Sie soll einerseits den Vertragspartnern eine möglichst verlässliche Planung erlauben, andererseits aber auch wegen unvorhersehbarer Entwicklungen erforderliche Aktualisierungen nicht ausschließen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger der praktischen Ausbildung

Träger der Pflegeschule

* Sofern ein Träger diesen Einsatz als Vertiefungseinsatz ausnahmsweise nicht selbst sicherstellen kann und hierfür Einsatzstellen eines anderen Trägers in Anspruch nehmen will, ist zu beachten, dass für den Vertiefungseinsatz 500 Stunden vorgeschrieben sind.

Anlage 3

zum Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz

Bevollmächtigung zum Abschluss von Ausbildungsverträgen

Hiermit wird die

.....
(Pflegeschule)

von

.....
(Träger der praktischen Ausbildung),

bevollmächtigt, im Rahmen der vereinbarten Ausbildungskooperation im Namen des Trägers der praktischen Ausbildung Ausbildungsverträge über eine Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann mit den Vertiefungen

(Unzutreffendes streichen)

- Stationäre Akutpflege
- Stationäre Langzeitpflege
- Ambulante Akut-/Langzeitpflege
- Pädiatrische Versorgung
- Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung

abzuschließen.

.....
(Träger der praktischen Ausbildung)

Anlage 4
zum Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufgesetz

Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten der Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz

zwischen

.....
 Träger der praktischen Ausbildung

und

.....
 Träger der Einsatzstelle

Im Rahmen der beruflichen Ausbildung in der Pflege finden Teile der praktischen Ausbildung (Praxiseinsätze) von Auszubildenden des Trägers der praktischen Ausbildung in Einrichtungen des Trägers der Einsatzstelle statt. Hinsichtlich der Weiterleitung der beim Träger der Einsatzstelle jeweils anfallenden Kosten der praktischen Ausbildung wird Folgendes vereinbart:

1. Die Vereinbarungspartner verzichten auf einen finanziellen Ausgleich.

Alternativ als Ziffer 1 (auf Landesebene bestehen Vereinbarungen bzw. Empfehlungen zur Höhe der abrechenbaren Kosten):

1. Abrechenbar durch den Träger der Einsatzstelle sind die Kosten der Praxisanleitung in der Höhe, wie sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Praxiseinsatzes auf Landesebene hierfür vereinbart bzw. empfohlen ist. Diese beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses _____ Euro je Stunde und Auszubildender/Auszubildendem.

Alternativ als Ziffer 1 (auf Landesebene bestehen keine Vereinbarungen bzw. Empfehlungen zur Höhe der abrechenbaren Kosten):

1. Abrechenbar durch den Träger der Einsatzstelle sind die Kosten der Praxisanleitung in der Höhe, in der sie in dem für seinen Einrichtungstyp und unter Berücksichtigung ggf. vereinbarter Differenzierungskriterien zum Zeitpunkt des Abschlusses des Praxiseinsatzes geltenden, auf Landesebene vereinbarten Pauschalbudget nach § 30 PflBG enthalten sind, maximal jedoch in Höhe des für die Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung geltenden entsprechenden Betrages. Findet eine Praxisanleitung durch einen Praxisanleiter für mehrere

Kommentar [bpa33]: Den Einsatzstellen entstehen für die Praxisanleitung externer Auszubildender Kosten. Zum Teil werden die jeweiligen Träger der Einsatzstellen auf die Geltendmachung dieser Kosten verzichten, weil sie bspw. vom Einsatz der Auszubildenden auch profitieren können.

Soweit die Einsatzstelle ihre Kosten geltend machen will, ist bezüglich der Höhe § 34 Abs. 2 PflBG zu beachten, der auf die Weiterleitung der in den festgesetzten bzw. vereinbarten Ausbildungsbudgets entsprechend enthaltenen Kosten verweist. Insofern ist für die Kosten der Einsatzstelle grundsätzlich das auf Landesebene vereinbarte Budget für diesen Einrichtungstyp zugrunde zu legen. Für den Träger, der Auszubildende in externe Einrichtungen zum Praxiseinsatz entsendet, dürfte wiederum wichtig sein, dass die Kosten der Praxisanleitung, die ihm in Rechnung gestellt werden, nicht diejenigen Kosten übersteigen, die hierfür in dem für ihn geltenden Ausbildungsbudget berücksichtigt sind.

Die Träger der praktischen Ausbildung und die Träger der Einsatzstellen, in die Auszubildende entsandt werden, müssen über die Abrechnung bzw. Zahlung der entstehenden Kosten der Praxisanleitung eine Vereinbarung treffen. Hierfür ist das Vereinbarungsmuster in Anlage 4 vorgesehen.

Kommentar [bpa34]: Zum Teil sind auf Landesebene Vereinbarungen bzw. Empfehlungen zur Höhe der abrechenbaren Kosten getroffen worden, die dann in der Vereinbarung zur berücksichtigen sind (erste Alternative zu Ziffer 1).

Kommentar [bpa35]: Gibt es keine Vereinbarungen bzw. Empfehlungen auf Landesebene, ist die Höhe der weiterzuleitenden Kosten für die Praxisanleitung individuell zu vereinbaren (zweite Alternative zu Ziffer 1). Hierbei sind jedoch auch steuerliche Fragen zu berücksichtigen:

Zwischen den obersten Finanzbehörden wurde die Rechtsauffassung abgestimmt, dass die von den Kooperationspartnern an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen erbrachten Kooperationsleistungen nach dem Pflegeberufgesetz, die aus den finanziellen Mitteln des Ausgleichsfonds finanziert werden, unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 UStG umsatzsteuerfrei sein können. Die Höhe der Kosten der Praxisanleitung sollte sich insofern an den hierfür im Pauschalbudget berücksichtigten Kosten orientieren. Eine konkrete Ausweisung der Kosten der Praxisanleitung in den Vereinbarungen über die Pauschalbudgets gibt es allerdings in der Regel nicht, so dass bei der Berechnung auf ein anderes plausibles Berechnungsmodell zurückgegriffen werden muss.

Auszubildende gleichzeitig statt, ist dies bei der Berechnung des Stundensatzes zu berücksichtigen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dementsprechend abrechenbar _____ Euro je Stunde und Auszubildender/Auszubildendem.

2. Soweit nicht auf Landesebene für die Abrechnung der Kosten etwas anderes vereinbart ist, erfolgt sie unter Ausweisung der für die einzeln benannten Auszubildenden erbrachten Stunden der Praxisanleitung nach Abschluss des jeweiligen Praxiseinsatzes bzw. der jeweiligen Praxiseinsätze.
3. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von ____ Monaten gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Bis zur Beendigung begonnene Ausbildungsmaßnahmen werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung abgerechnet.

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger der praktischen Ausbildung

Träger der Einsatzstelle